Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. September 1964	Nr. 22

Tag	Inhalt:	Seite
31. 8. 64	Hessische Laufbahnverordnung (HLVO)	139
20. 8. 64	Erste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	145
17. 8. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) in Darmstadt und Kassel	146
26. 8. 64	Anordnung über die Zuständigkeit nach § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes	146

Hessische Laufbahnverordnung (HLVO)

Vom 31. August 1964

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist die erste Verleihung eines Amts, das in den Besoldungsgruppen A oder B zum Hessischen Besoldungsgesetz aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Direktor des Landespersonalamts festgesetzt hat.

(3) Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amts mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Welche Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

§ 2
Eingangsamt

(1) Eingangsamt der Laufbahn ist

1. im einfachen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 1, 2 oder 3,
2. im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 6,
3. im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 9,
4. im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 13

der Besoldungsordnung A zum Hessischen Besoldungsgesetz.

(2) Der Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts und im Benehmen mit der Landespersonalkommission für einzelne Laufbahnen eine besondere Regelung treffen.

§ 3
Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit, während der sich ein Beamter auf Probe nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für seine Laufbahn bewähren soll.

(2) Die Probezeit dauert

1. im einfachen Dienst ein Jahr,
2. im mittleren Dienst zwei Jahre,
3. im gehobenen Dienst zwei Jahre sechs Monate,
4. im höheren Dienst drei Jahre.

(3) Über die Kürzung der Probezeit nach § 25 Abs. 2 Satz 1 HBG und die Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 27 Abs. 3 HBG entscheidet die oberste Dienstbehörde. In jedem Falle ist jedoch als Mindestprobezeit die Hälfte der in Abs. 2 genannten Zeiten abzuleisten. Dienstzeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres können nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der vorgesehenen Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit im einfachen Dienst um höchstens ein Jahr, im übrigen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 4
Dienstbezeichnung bis zur Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Beamten folgende Dienstbezeichnungen:

1. a) im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst,
   b) im höheren Dienst der Fachrichtungen, für die eine zweite Staatsprüfung nicht vorgeschrieben ist,
   c) andere Bewerber

   die Amtsbezeichnung des Eingangsamts der Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung" (z. A.);

2. im höheren Dienst [außer Nr. 1 Buchst. b) und c)] „Assessor mit einem die Laufbahn oder die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz.

(2) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 5
Laufbahnwechsel

Die Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn (§ 18 Abs. 2 Satz 3 HBG) anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

§ 6
Erleichterungen für Schwerbeschädigte

(1) Bei der Einstellung von Schwerbeschädigten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Den Schwerbeschädigten sind die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

Zweiter Abschnitt

Laufbahnbewerber

Erster Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 7
Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der geistigen Befähigung, der Allgemeinbildung und der Leistungsfähigkeit des Bewerbers und soll darüber hinaus einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit vermitteln. Bei der Auswahl von Bewerbern für die Laufbahn einer Fachverwaltung soll sie auch die besondere Eignung für die Fachrichtung feststellen.

(2) Die Fachminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts, für welche Laufbahnen ihres Geschäftsbereichs und für welche Bewerbergruppen die Bewerber nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt werden.

(3) Die Eignungsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Diesem gehören an:

1. ein vom Fachminister zu benennender Beamter als Vorsitzender,
2. der Direktor des Landespersonalamts oder ein von ihm beauftragter Beamter,
3. ein Fachpsychologe, den der Direktor des Landespersonalamts bestimmt,
4. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Beamter der betreffenden Fachverwaltung sein muß.

Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Direktor des Landespersonalamts beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das Verfahren bei der Prüfung.

(5) Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse entscheidet der Prüfungsausschuß über die Einreihung des Bewerbers in die Gruppen

besonders geeignet,
geeignet,
noch geeignet,
nicht geeignet.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmt die oberste Dienstbehörde, für welche Laufbahnen und für welche Bewerbergruppen Eignungsprüfungen abzuhalten sind. Die Vorschriften der Abs. 1, 3 und 5 gelten entsprechend. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. zwei Beamte und ein Fachpsychologe, die von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden; einer der Beamten ist zum Vorsitzenden zu bestellen;
2. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Beamter der betreffenden Fachverwaltung sein muß.

Die oberste Dienstbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das Verfahren bei der Prüfung. Der Zeitpunkt der Eignungsprüfung ist dem Direktor des Landespersonalamts rechtzeitig mitzuteilen. Ihm oder einem von ihm beauftragten Beamten ist die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

(7) Führen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Eignungsprüfungen nicht selbst durch, so bestimmt die oberste Dienstbehörde den nach Abs. 3 Nr. 1 in den Prüfungsausschuß zu berufenden Beamten.

§ 8
Vorbereitungsdienst

(1) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter", in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar", jeweils mit einem die

Laufbahn oder die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz. Der Direktor des Landespersonalamts kann andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann den regelmäßigen Vorbereitungsdienst um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint. Erreicht der Beamtenanwärter das Ausbildungsziel trotz Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht, so ist er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(4) Bis zur Hälfte des für die Laufbahn vorgesehenen Vorbereitungsdienstes — im gehobenen technischen Dienst bis zu dem ein Jahr übersteigenden Teil — können förderliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 24 Abs. 2 HBG) voll angerechnet werden. Darüber hinaus kann nur die Hälfte der Zeit angerechnet werden, während der der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamten der entsprechenden Laufbahn wahrgenommen werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Zeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres dürfen nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 9

Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung soll am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt werden. Bis zur Prüfung dauert der Vorbereitungsdienst fort. Wird die Laufbahnprüfung bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet dieser dadurch nicht.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung darf frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können bestimmen, daß der Prüfungsausschuß einem Anwärter für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Fällen des Satzes 2 die Befähigung für die entsprechende Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen kann.

(3) In die Prüfungsausschüsse für die Laufbahnprüfungen sind nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften als Mitglieder zu berufen. Diese müssen mindestens die Befähigung für die betreffende Laufbahn besitzen.

§ 10

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können im Rahmen der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst Altersgrenzen festsetzen, sofern dies nach den Besonderheiten einzelner Laufbahnen erforderlich ist.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann vorgeschrieben werden, daß während des Vorbereitungsdienstes eine Zwischenprüfung abzulegen ist.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut
(1) = eine besonders hervorragende Leistung,

gut
(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend
(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

ausreichend
(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

mangelhaft
(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

ungenügend
(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Für die Bewertung der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung können halbe Noten erteilt werden.

Zweiter Titel

Einfacher Dienst

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens fünfzehn Jahre und höchstens vierzig Jahre alt ist.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Zeugnisse

1. über die Gesellenprüfung oder eine gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder
2. über eine entsprechende praktische Tätigkeit

nachweisen.

Dritter Titel

Mittlerer Dienst

§ 12

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens sechzehn Jahre und höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist.

(2) Angestellte oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheins können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(3) Im allgemeinen Verwaltungsdienst, im Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung und im technischen Dienst in der Straßenbauverwaltung dauert der Vorbereitungsdienst zwei Jahre, im technischen Dienst in der Eichverwaltung und in der Gewerbeaufsichtsverwaltung ein Jahr.

(4) Bewerber, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu einem Praktikum zugelassen werden.

(5) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes oder des Forstdienstes müssen die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Zeugnisse

1. über die Gesellenprüfung oder eine gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder die Waldfacharbeiterprüfung oder
2. über die Lehrabschlußprüfung in der gewählten Fachrichtung oder
3. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
4. über eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren

nachweisen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können höhere Anforderungen festlegen, soweit die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn dies erfordern.

(6) Für Bewerber, die keines der in Abs. 5 bezeichneten Zeugnisse vorweisen können, deren Eignung für die betreffende Laufbahn jedoch durch die Eignungsprüfung (§ 7) festgestellt worden ist, verlängert sich der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen um mindestens sechs und höchstens zwölf Monate.

§ 13
Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt und zu den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen zugelassen. Die Einführungszeit dauert ein Jahr sechs Monate, für die Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes und des Verwaltungsdienstes bei den Trägern der Sozialversicherung sowie des technischen Dienstes in der Straßenbauverwaltung zwei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich im mittleren Dienst bewährt haben. Bis dahin verbleiben sie in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Die Zeit zur Feststellung der Bewährung soll die Probezeit nach § 3 Abs. 2 nicht übersteigen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Vierter Titel

Gehobener Dienst

§ 14
Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens achtzehn Jahre und höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist.

(2) Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheins können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(3) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können Bewerber zu einem Praktikum zugelassen werden.

(4) Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten neben oder an Stelle der Schulbildung (§ 22 Nr. 1 HBG) durch das Zeugnis einer öffentlichen oder anerkannten privaten Bau- oder Ingenieurschule oder ein entsprechendes Zeugnis einer anderen öffentlichen oder privaten technischen Lehranstalt der betreffenden Fachrichtung nachweisen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können für einzelne Laufbahnen Ausnahmen von Satz 1 vorsehen.

(5) Der Vorbereitungsdienst dauert

1. im bautechnischen Dienst, im technischen Dienst in der Eichverwaltung und in der Gewerbeaufsichtsverwaltung, im vermessungstechnischen Dienst sowie im gehobenen Dienst der Fachrichtungen Gartenbau und Weinbau zwei Jahre;
2. im kartographischen Dienst ein Jahr sechs Monate;
3. im Forstdienst fünf Jahre.

§ 15
Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen, können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, daß die Beamten

1. im nichttechnischen Dienst
   a) eine Dienstzeit von zwei Jahren nach Beendigung der Probezeit abgeleistet haben oder
   b) die Laufbahnprüfung mit der Note „befriedigend" bestanden und eine ununterbrochene Dienstzeit von einem Jahr nach Beendigung der Probezeit abgeleistet haben oder
   c) die Laufbahnprüfung mit der Note „gut" oder „sehr gut" bestanden und die Probezeit abgeleistet haben;
2. im technischen Dienst eine Dienstzeit von vier Jahren nach Beendigung der Probezeit abgeleistet haben.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt und zu den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen zugelassen. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben, jedoch höchstens auf ein Jahr sechs Monate, im technischen Dienst in der Eichverwaltung und in der Gewerbeaufsichtsverwaltung auf höchstens ein Jahr.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich im gehobenen Dienst bewährt haben. Bis dahin verbleiben sie in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Die Zeit zur Feststellung der Bewährung soll zwei Jahre nicht übersteigen.

Fünfter Titel

Höherer Dienst

§ 16
Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens einundzwanzig Jahre und höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist.

(2) Angestellte, die mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbeschädigte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt werden.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des technischen Dienstes können bestimmen, daß der Bewerber eine abgeschlossene praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer in seinem Fachgebiet nachzuweisen hat.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert

1. im Archiv- und Bibliothekswesen und im landwirtschaftlichen Dienst mindestens zwei Jahre;
2. im technischen Dienst der Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau zwei Jahre drei Monate;
3. im technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung und im Bergfach zwei Jahre sechs Monate;
4. im technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau und Vermessungswesen zwei Jahre neun Monate.

§ 17
Aufstiegsbeamte

(1) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst zulassen, wenn dieser

1. mindestens zweiunddreißig Jahre alt ist,
2. eine Beamtendienstzeit im gehobenen Dienst von mindestens zehn Jahren oder eine vergleichbare Dienstzeit als Angestellter zurückgelegt hat und
3. sich mindestens ein Jahr in einer Tätigkeit des höheren Dienstes bewährt hat.

Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Fachministers die oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Mit der Übertragung eines Amts der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(3) Der Aufstieg nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Sechster Titel

Beamte besonderer Fachrichtungen

§ 18
Allgemeines

(1) Ist für Beamte besonderer Fachrichtungen eine Laufbahn nicht eingerichtet, so können Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wenn sie

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Amts und der Laufbahn zwingend erforderlich ist, nachweisen und
2. die in den §§ 19 und 20 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Fachminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und im Benehmen mit der Landespersonalkommission die Fachrichtungen, auf die die Vorschriften des Abs. 1 und der §§ 19 bis 21 Anwendung finden und welche besonderen Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber erfüllen muß.

§ 19

Befähigungsanforderungen

An Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung oder der zweiten Staatsprüfung hat der Bewerber eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzuweisen, die ihn zur selbständigen Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn befähigt.

§ 20

Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

(1) Die hauptberufliche Tätigkeit (§ 19) dauert

1. im mittleren Dienst mindestens drei Jahre,
2. im gehobenen Dienst mindestens vier Jahre,
3. im höheren Dienst mindestens vier Jahre sechs Monate.

(2) Apotheker müssen eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren, Ärzte von einem Jahr nach Erteilung der Bestallung nachweisen. Für Ärzte, deren Bestallung auf Grund der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) erteilt worden ist, beträgt die hauptberufliche Tätigkeit zwei Jahre nach Ableistung des Pflichtassistentenjahres.

§ 21

Feststellung der Befähigung

Die oberste Dienstbehörde stellt die Befähigung des Bewerbers für seine Fachrichtung fest.

Dritter Abschnitt

Andere Bewerber

§ 22

Einstellungsvoraussetzungen

Als anderer Bewerber soll nur eingestellt werden, wer mindestens zweiunddreißig Jahre alt ist und mindestens fünf Jahre lang hauptberuflich eine Tätigkeit ausgeübt hat, die der Tätigkeit des Eingangsamts seiner Laufbahn gleich zu bewerten ist.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 23

Übergangsregelung für Beamte

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes richtet sich für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Bei Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht im Vorbereitungsdienst stehen, jedoch die Laufbahnprüfung für die nächsthöhere Laufbahn abgelegt haben oder zu einem Ausbildungslehrgang I oder II zugelassen sind, gilt die Einführungszeit mit dem Bestehen der Prüfung als abgeleistet. §§ 13 Abs. 4 und 15 Abs. 4 finden Anwendung.

§ 24

Übergangsregelung für die Einstellung von Angestellten in das Beamtenverhältnis auf Probe

Bei Verwaltungsangestellten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Verwaltungsprüfung I oder II abgelegt haben oder zu einem Ausbildungslehrgang I oder II zugelassen sind, gilt der Vorbereitungsdienst mit dem Bestehen der Prüfung als abgeleistet. Die Prüfung gilt als Laufbahnprüfung.

§ 25

Ausnahmen

Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 13 und 15 zulassen, wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden konnte. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Fachministers und der Landespersonalkommission die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 26

Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach dieser Verordnung zustehende Entscheidungsbefugnis für den Bereich der Landesverwaltung auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 27

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1956 (GVBl. S. 143),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestell-

ten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) vom 27. November 1950 (GVBl. S. 271).

§ 28

Fortgeltung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Bis zu einer anderweitigen Regelung gelten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Änderungen weiter, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

§ 29

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für

1. Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Beamte in Lehre und Forschung,
2. Lehrer an öffentlichen Schulen,
3. Polizeivollzugsbeamte,
4. Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren,
5. Beamte auf Zeit.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Erste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 20. August 1964

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 1962 (GVBl. I S. 479) und des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 72) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) vom 31. Dezember 1963 (GVBl. I 1964 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
221 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
263 Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
339 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
405 Deutsche Mark.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, der nach der Ausbildungsordnung im Ausland abgeleistet wird, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Antrag einen Zuschlag zum Grundbetrag gewähren."

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
83 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
97 Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
106 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
120 Deutsche Mark."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Anwärter erhalten vom Ersten des Monats an, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, einen Alterszuschlag.

Der Alterszuschlag beträgt in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
42 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
56 Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
67 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
81 Deutsche Mark.

(2) Der Alterszuschlag erhöht sich nach Vollendung des

32. Lebensjahres auf
110 Deutsche Mark,

35. Lebensjahres auf
130 Deutsche Mark,

38. Lebensjahres auf
165 Deutsche Mark,

41. Lebensjahres auf
205 Deutsche Mark.

Der erhöhte Alterszuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte das maßgebende Lebensjahr vollendet."

4. In § 10 werden die Worte „123 Deutsche Mark" durch die Worte „150 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Dr. Brundert

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) in Darmstadt und Kassel

Vom 17. August 1964

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) in Darmstadt und Kassel vom 26. August 1960 (GVBl. S. 173) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) bestehen

1. für den Bezirk der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg zwei Zivilsenate mit dem Sitz in Kassel,
2. für den Bezirk des Landgerichts Darmstadt zwei Zivilsenate mit dem Sitz in Darmstadt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. August 1964

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

Anordnung über die Zuständigkeit nach § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes

Vom 26. August 1964

Zur Ausführung des § 27 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9), geändert durch das Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 69) und das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Erteilung der nach § 27 Abs. 2 LuftVG notwendigen Erlaubnisse ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. August 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I. V. Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.